N i e d e r s c h r i f t
HFA/025/2017

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Rheine am 14.11.2017

Die heutige Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

Anwesend als

Vorsitzender:

Herr Dr. Peter Lüttmann	Bürgermeister

Mitglieder:

Herr Udo Bonk	CDU	Ratsmitglied
Herr Karl-Heinz Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Markus Doerenkamp	CDU	Ratsmitglied
Frau Annette Floyd-Wenke	DIE LINKE	Ratsmitglied
Herr Andree Hachmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Norbert Kahle	CDU	Ratsmitglied
Herr Christian Kaisel	CDU	Ratsmitglied
Frau Gabriele Leskow	SPD	Ratsmitglied
Herr Rainer Ortel	UWG	Ratsmitglied
Herr Kurt Radau	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Michael Reiske	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	ab 18:14 Uhr (TOP 13)
Frau Ulrike Stockel	SPD	Ratsmitglied
Herr Detlef Weßling	SPD	Ratsmitglied
Herr Josef Wilp	CDU	Ratsmitglied

Vertreter:

Herr Gerhard Cosse	SPD	Vertretung für Herrn Jürgen Roscher
Herr Dr. Manfred Konietzko	CDU	Vertretung für Herrn Dieter Fühner

Herr Bernd Lunkwitz	FDP	Vertretung für Herrn Detlef Brunsch
Herr Friedrich Theismann	CDU	Vertretung für Herrn Stefan Gude

Gäste:

Herr Dr. Manfred Janssen	Geschäftsführer EWG
Herr Thomas Knur	Mitarbeiter der EWG
Herr Dr. Ralf Schulte-de Groot	Geschäftsführer Stadtwerke Rheine
Herr Hungermann	Abteilungsleiter – GPA NRW
Herr Nauber	Prüfleiter – GPA NRW

Verwaltung:

Herr Mathias Krümpel	Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer
Herr Raimund Gausmann	Beigeordneter
Frau Christine Karasch	Beigeordnete
Herr Jürgen Grimberg	Fachbereichsleiter FB 7
Herr Bernd Houppert	Fachbereichsleiter FB 3 bis 18:16 Uhr (TOP 13)
Frau Petra Lüttmann	Schriftführerin
Herr Karl-Heinz Ottenhus	Leiter ÖRP bis 18:25 Uhr (Ende ÖT)
Frau Sandy Simon	Mitarbeiterin ÖRP bis 18:25 (Ende ÖT)
Frau Doris Stockmann	Controllerin FB 3 bis 18:16 Uhr (TOP 13)
Herr Jürgen Wullkotte	Fachbereichsleiter FB 4

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder:

Herr Detlef Brunsch	FDP	Ratsmitglied
Herr Dieter Fühner	CDU	Ratsmitglied
Herr Stefan Gude	CDU	Ratsmitglied
Frau Birgitt Overesch	CDU	Ratsmitglied
Herr Jürgen Roscher	SPD	Ratsmitglied

Herr Dr. Lüttmann eröffnet die heutige Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Rheine und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Änderungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift Nr. 24 über die öffentliche Sitzung am 12.09.2017

Zu Form und Inhalt der o. g. Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungsvorschläge vorgetragen.

2. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 12.09.2017 gefassten Beschlüsse

Herr Dr. Lüttmann berichtet, dass die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses ausgeführt worden seien.
Ein besonderer Bericht zu den Anfragen und Anregungen sei nicht erforderlich, da die Verwaltung hierzu bereits in der Sitzung Stellung genommen habe bzw. auf dem der Einladung beigefügten Hinweiszettel abgegeben habe.

3. Informationen der Verwaltung

3.1. Anträge der SPD-Fraktion - Busverkehr

Herr Dr. Lüttmann stellt den als Anlage 1 der Niederschrift beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vor.

Auf Anregung von Herrn Weßling schlägt Herr Dr. Lüttmann vor, dass über den Antrag in der nächsten Ratssitzung unter dem ohnehin bestehenden Tagesordnungspunkt „ÖPNV“ beraten wird.

Dem Verfahrensvorschlag wird nicht widersprochen.

3.2. Antrag der SPD-Fraktion - Überprüfung von erforderlichen baulichen Maßnahmen an/in städt. Gebäuden

Herr Dr. Lüttmann stellt den als Anlage 2 der Niederschrift beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vor.

Herr Dr. Lüttmann schlägt vor, den Antrag an den Bauausschuss zu verweisen.

Dem Verfahrensvorschlag wird nicht widersprochen.

3.3. Antrag der SPD-Fraktion - Pfandsystem für die "Coffee-to-go-Becher" - Anfrage von Herrn Weßling

Herr Wessling erinnert an den Antrag seiner Fraktion bezüglich des Pfandsystems für die Coffee-to-go-Becher und bittet darum, sich mit diesem Antrag bei der nächsten Ratssitzung zu befassen.

Herr Dr. Lüttmann nimmt die Anregung an und sagt zu, in der nächsten Ratssitzung einen Zwischenbericht zu dem Antrag vorzulegen.

4. Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA NRW) über die überörtliche Prüfung der Stadt Rheine
Vorlage: 326/17

Herr Nauber, als Abteilungsleiter für die überörtliche Prüfung der Kommunen in NRW verantwortlich, führt kurz in das Thema der „überörtlichen Prüfung“ ein.
Herr Hungermann als Prüfleiter stellt anhand einer Präsentation die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung in Rheine vor.
Verständnisfragen von einzelnen Ausschussmitgliedern werden nach jedem Prüfthema von Herrn Hungermann beantwortet.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA NRW) über die überörtliche Prüfung der Stadt Rheine zur Kenntnis.

5. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rheine (Hebesatzsatzung)
- Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A

Beschluss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, den Hebesatz für die Grundsteuer A ab 01.01.2018 auf 440 v.H. festzusetzen.

2. Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung, für die Ratssitzung am 12.12.2017 eine Vorlage mit einer entsprechenden Hebesatzsatzung vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Satzung für die Übergangsheime der Stadt Rheine
Vorlage: 387/17

Auf kritische Nachfrage von Frau Floyd-Wenke bezüglich der Berechnung der durchschnittlichen Kosten und der Erhöhung der Gebühren um mehr als 50 %, erläutern im Folgenden Frau Karasch und Herr Gausmann nochmals die Gebührenberechnung.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die nachfolgende Satzung für die Übergangsheime der Stadt Rheine für Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge:

Satzung
für die Übergangsheime der Stadt Rheine
für Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer
und ausländische Flüchtlinge
vom _____

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

§ 2 Bestimmung der Übergangsheime

§ 3 Benutzungsverhältnis

§ 4 Benutzungsordnung

§ 5 Gebührenpflicht

§ 6 Benutzungsgebühren

§ 7 Gebührenfestsetzung

§ 8 Gebührenerhebung und Fälligkeit

§ 9 Haftung

§ 10 Inkrafttreten

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), des § 6 des Landesaufnahmegesetzes (LAufG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. 2003 S. 95), des § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. 2003 S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1156) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsform und Zweckbestimmung

1. Die Stadt Rheine unterhält Übergangsheime für Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge als jeweils eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (öffentliche Einrichtung).

2. Die Einrichtungen dienen der vorläufigen, erstmaligen Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern im Sinne des § 2 LAufG und ausländischen Flüchtlingen im Sinne des § 2 FlüAG.

3. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Einrichtungen besteht nicht.

§ 2
Bestimmung der Übergangsheime

Übergangsheime für Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge im Sinne dieser Satzung sind die durch den Bürgermeister gewidmeten Unterkünfte.

§ 3
Benutzungsverhältnis

1. Die Art und den Umfang der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen bestimmt der Bürgermeister.

2. Der Bürgermeister weist aufzunehmende Personen mit Einweisungs- und Gebührenbescheid unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes in die Einrichtungen ein und beendet das Benutzungsverhältnis mit einem Aufhebungsbescheid.

3. Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn

   a) die zugewiesene Unterkunft nicht mehr benutzt wird,

   b) der Benutzer anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat,

   c) der Benutzer nicht mehr zum berechtigten Personenkreis gehört,

   d) der Benutzer die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert oder verhindert,

   e) der Benutzer durch einen Verstoß gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung für die Übergangsheime für Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge der Stadt Rheine oder die Weisungen der Stadt Rheine dazu Anlass gibt.

4. Die Benutzer haben die Einrichtungen für Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge unverzüglich zu räumen, wenn:

   a) die Einweisung widerrufen wird,
   b) sie ihren Wohnsitz wechseln.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer hat die Kosten einer Räumung zu tragen.

5. Die Benutzer dürfen in dem ihnen zugewiesenen Übergangsheim keine anderen Personen aufnehmen.

6. Der Bürgermeister kann bestimmten Besuchern das Betreten der Übergangsheime auf Zeit oder auf Dauer untersagen.

§ 4
Benutzungsordnung

Der Bürgermeister erlässt für die Ordnung in den Einrichtungen für Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge eine Benutzungsordnung. Die Benutzer haben die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und die Weisung der mit der Verwaltung/Betreuung der Einrichtungen beauftragten städt. Bediensteten zu befolgen.

§ 5
Gebührenpflicht

1. Die Stadt Rheine erhebt für die Benutzung der in §§ 1 und 2 genannten Einrichtungen Benutzungsgebühren zur Deckung der ihr durch den Betrieb der Einrichtungen entstehenden Kosten.

2. Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Einrichtungen. Neben minderjährigen Benutzern haften deren Eltern bzw. sonstigen gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

3. Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, sind von der Gebührenpflicht befreit.

4. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der erstmaligen Nutzung der Einrichtung oder der möglichen Nutzung durch Genehmigung der Stadt Rheine. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Verwaltung oder Betreuung der Einrichtung beauftragten städtischen Bediensteten.

5. Beginnt oder endet die Unterbringung im Verlaufe eines Monats, so werden die Benutzungsgebühren tageweise berechnet. Die Gebührensätze für einen Tag entsprechen 1/30 der Benutzungsgebühr eines Monats. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als ein Tag berechnet.

§ 6
Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der in §§ 1 und 2 bezeichneten Einrichtungen der Stadt Rheine werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.

2. Die Grundgebühr wird für die anteiligen Grundflächen und Gemeinschaftsflächen der jeweiligen Einrichtung in Anlehnung an die Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (II. Berechnungsverordnung – II. BV) unabhängig von der tatsächlichen Personenbelegungszahl berechnet.

3. Die Verbrauchsgebühr umfasst anteilige Aufwendungen für Strom, Wasser, Heizung, Abwasser etc., die durch die Nutzung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung entstehen. Die Verbrauchsgebühren werden, gesondert für die jeweiligen Einrichtungen, entsprechend § 1 Absätze 1 und 2 auf der Basis der letztjährigen Verbrauchskosten in einer jährlichen Verbrauchsabrechnung ermittelt und entsprechend der voraussichtlichen durchschnittlichen jährlichen Personenbelegung der Einrichtung pro Person als monatliche Pauschale zusammen mit der Grundgebühr erhoben. Voraussichtliche Veränderungen bei den künftigen Kosten, durchschnittlichen Verbräuchen pro Person oder Personenbelegungszahlen werden in dieser Personenkostenpauschale entsprechend berücksichtigt

§ 7
Gebührenfestsetzung

1. Die Grundgebühren für die in den §§ 1 und 2 der Satzung für die Übergangsheime der Stadt Rheine genannten Einrichtungen werden je Quadratmeter mit 7,97 Euro festgesetzt.

2. Die monatliche Kostenpauschale pro Person beträgt 65,69 Euro.

3. Die jeweilige Höhe der Grund- und Verbrauchsgebühr werden den Benutzern durch einen Einweisungs- und Gebührenbescheid mitgeteilt.
   Die Bestimmungen des § 5 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 8
Gebührenerhebung und Fälligkeit

1. Die Benutzungsgebühren und Verbrauchsgebühren sind bis zum dritten Werktag nach Zugang des Gebührenbescheides und in der Folgezeit bis zum dritten Werktag eines jeden Kalendermonates im Voraus an die Finanzbuchhaltung Rheine zu entrichten.

2. In Härtefällen kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden. Näheres regelt die Rahmenleitlinie „Organisation des Rechnungswesens“.

3. Vorübergehende Abwesenheit von eingewiesenen Personen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

4. Ist eine vorläufige Unterbringung außerhalb einer öffentlichen Einrichtung notwendig, so ist die Stadt Rheine berechtigt, auch eine höhere Benutzungsgebühr, entsprechend der tatsächlich entstehenden Kosten, zu erheben.

§ 9
Haftung

Die Benutzer haften für Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig in der öffentlichen Einrichtung verursachen. Näheres hierzu regelt die Benutzungsordnung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Übergangsheime der Stadt Rheine für Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge vom 16. Juni 1995 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:	17	Ja-Stimmen
	1	Nein-Stimme

7. Änderung der Satzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW Vorlage: 374/17

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die nachstehende 1. Änderungssatzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW:

1. Änderungssatzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Rheine vom _____

Hinweis:
Die Bezeichnung der männlichen Form (z. B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966),

- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150),

- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I, S. 2771),

- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.),

- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I, S. 3295),

hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am _____ die folgende 1. Änderungssatzung der Satzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Rheine vom 14. Dezember 2016 beschlossen:

Artikel I

Der § 5 der Satzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Rheine vom 14. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

§ 5
Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Altenrheiner Bruchgraben liegen und bei welchen der Wasser- und Bodenverband Altenrheine die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:	0,02313 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:	0,00026 €

(2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Bevergerner Aa liegen und bei welchen der Wasser- und Bodenverband Bevergerner Aa die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:	0,53672 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:	0,00020 €

(3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Elter Mühlenbach liegen und bei welchen der Wasser- und Bodenverband Elte die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:	0,02109 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:	0,00017 €

(4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Frischhofsbach liegen und bei welchen der Wasser- und Bodenverband Frischhofsbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:	0,02393 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:	0,00030 €

(5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Hemelter Bach liegen und bei welchen der Wasser- und Bodenverband Hemelter Bach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:	0,01383 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:	0,00022 €

(6) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Hörsteler Aa liegen und bei welchen der Wasser- und Bodenverband Hörsteler Aa die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:	0,01507 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:	0,00019 €

(7) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Hummertsbach liegen und bei welchen der Wasser- und Bodenverband Hummertsbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:	0,02066 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:	0,00015 €

(8) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Randelbach liegen und bei welchen der Wasser- und Bodenverband Landersum/Bentlage die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:	0,01609 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:	0,00026 €

(9) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Saerbecker Mühlenbach liegen und bei welchen der Wasser- und Bodenverband Saerbeck die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:	0,05413 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:	0,00015 €

(10) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Wambach und Frischebach liegen und bei welchen der Wasser- und Bodenverband Wambach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:	0,03821 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:	0,00036 €

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Artikel III

Gleichzeitig tritt der § 5 der Satzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Rheine vom 14. Dezember 2016 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Steuer für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbürosteuersatzung) Vorlage: 373/17

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt, dass die Satzung über die Erhebung einer Steuer für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbürosteuersatzung) vom 14.12.2016 zum 31.12.2017 aufgehoben wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Darstellung und Analyse der eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme Vorlage: 409/17

Aufgrund von kritischen Anmerkungen von Herrn Doerenkamp und Herrn Hachmann zur o. g. Vorlage erläutert Herr Grimberg, dass die Zielrichtung des Antrages durchaus erkannt worden sei. Der Bericht zeige den aktuellen Stand der DV-Anwendungen auf und gebe einen Ausblick.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Darstellung und Analyse der eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme zur Kenntnis.

10. Teiljahresabschlussbericht 2016, Fachbereich 3 - Recht und Ordnung Vorlage: 340/17

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Teiljahresabschlussbericht 2016 für den Fachbereich 3 – Recht und Ordnung – zur Kenntnis.

11. Berichtswesen 2017, Stichtag 31.10.2017, Fachbereich 3 - Recht und Ordnung Vorlage: 342/17

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den unterjährigen Bericht für den Fachbereich 3 – Recht und Ordnung – mit dem Stand der Daten zum 31.10.2017 zur Kenntnis.

12. Beratung Stellenplan 2018, Fachbereich 3 - Recht und Ordnung Vorlage: 344/17

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, den als Anlage beigefügten Stellenplan des Fachbereiches 3 – Recht und Ordnung – in den endgültigen Gesamtstellenplan der Stadt Rheine für das Jahr 2018 zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Beratung Ergebnis- und Investitionsplan 2018 - 2021 Fachbereich 3 - Recht und Ordnung Vorlage: 343/17/1

Herr Doerenkamp bittet um Aufklärung, wieso es zu einer Rückübertragung der Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes für das Bundeswehrdepot Kanalhafen käme. Er sei der Auffassung, dass sich die Bundeswehr und nicht die Stadt Rheine um den abwehrenden Brandschutz kümmern müsse.

Frau Karasch stellt klar, dass es keine rechtliche Möglichkeit gebe, die Aufgabe nicht zurück übertragen zu bekommen. Der abwehrende Brandschutz sei Aufgabe der Gemeinden. Dieses sei nur dann Aufgabe des Bundes, wenn es der militärische Auftrag erfordere und daran gekoppelt sei. Werde dieser militärische Auftrag aufgegeben, dann falle die Aufgabe zurück. Es gebe auch zwischenzeitlich eine Rechtsprechung, die nur dann ein Austrittsszenario lasse, wenn noch ein militärisch spezifisches Gefährdungspotenzial vorliege. Es gebe Gemeinden, die versucht hätten, sich der Aufgabe zu entziehen. Die Rechtsprechung habe dann differenziert entschieden. Die Übergabe eines Depots mit Stoffen, die auch z. B. ein privates Unternehmen der Chemieindustrie vorhalten könne, sei alleine keine militärische Gefährdungslage. Daher verbleibe die Aufgabe nicht beim Bund. Ein firmeneigener Brandschutz sei nicht vorgesehen.

Frau Karasch weist darauf hin, dass es eine Erstattungsklausel für erhöhte Aufwendungen des abwehrenden Brandschutzes gebe, die man geltend machen könne. Wie dieses konkret aussehe wisse man derzeit noch nicht. Zunächst müsse mit der Bundeswehr zusammen der IST-Stand aufgenommen werden, um daraus die Folgen für die Stadt Rheine ermitteln zu können.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, das Budget des Fachbereichs 3 – Recht und Ordnung – unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen in den endgültigen Ergebnis- und Investitionsplan zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Teiljahresabschlussbericht 2016, Fachbereich 4 - Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement
Vorlage: 324/17

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Teiljahresabschlussbericht 2016 für den Fachbereich 4 – Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement – zur Kenntnis.

15. Berichtswesen 2017, Stichtag 31.10.2017, Fachbereich 4 - Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement
Vorlage: 184/17

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den unterjährigen Bericht für den Fachbereich 4 – Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement – mit dem Stand der Daten zum 31.10.2017 zur Kenntnis.

16. Beratung Stellenplan 2018, Fachbereich 4 - Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement
Vorlage: 359/17

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, den als Anlage beigefügten Stellenplan des Fachbereiches 4 – Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement – in den endgültigen Gesamtstellenplan der Stadt Rheine für das Jahr 2018 zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

17. Beratung Ergebnis- und Investitionsplan 2018 - 2021, Fachbereich 4 - Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement
Vorlage: 379/17

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, das Budget des Fachbereichs 4 – Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement – unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen in den endgültigen Ergebnis- und Investitionsplan zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

18. Teiljahresabschlussbericht 2016, Fachbereich 7 - Interner Service Vorlage: 337/17

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Teiljahresabschlussbericht 2016 für den Fachbereich 7 – Interner Service – zur Kenntnis.

19. Berichtswesen 2017, Stichtag 31.10.2017, Fachbereich 7 - Interner Service Vorlage: 401/17

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den unterjährigen Bericht für den Fachbereich 7 – Interner Service – mit dem Stand der Daten zum 31.10.2017 zur Kenntnis.

20. Beratung Stellenplan 2018, Fachbereich 7 - Interner Service Vorlage: 391/17

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, den als Anlage beigefügten Stellenplan des Fachbereiches 7 – Interner Service – in den endgültigen Gesamtstellenplan der Stadt Rheine für das Jahr 2018 zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

21. Beratung Ergebnis- und Investitionsplan 2018 - 2021, Fachbereich 7 - Interner Service Vorlage: 404/17

Herr Grimberg merkt an, dass es sich entgegen der Vorlage unter der Begründung zu Buchstabe A, Nr. 1 Ergebnisplan, nicht um eine Verschlechterung i. H. v. 21.000,00 € handele, sondern um eine Verbesserung i. H. v. 34.000,00 €.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, das Budget des Fachbereichs 7 – Interner Service – unter Berücksichtigung der beschlossenen und der von Herrn Grimberg vorgebrachten Änderungen in den endgültigen Ergebnis- und Investitionsplan zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

22. Teiljahresabschlussbericht 2016, Sonderbereich 0 - Politische Gremien und Verwaltungsführung Vorlage: 385/17

Auf Nachfrage von Herrn Doerenkamp zur Produktgruppe 04 (Beschäftigtenvertretung) – Mehrerträge in Höhe von 8.000 € - erläutert Herr Grimberg, dass man die Problematik habe, dass das Ferienwerk und der Bereich der Beschäftigtenvertretung gemeinsam dargestellt werden. Herr Grimberg macht darauf aufmerksam, dass sich jedoch die Mehrerträge in Höhe von 8.000 € (Zeile 5) mit den Minderaufwendungen in Höhe von 8.000 € (Zeile 16) aufheben.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Teiljahresabschlussbericht 2016 für den Sonderbereich 0 – Politische Gremien und Verwaltungsführung – zur Kenntnis.

23. Berichtswesen 2017, Stichtag 31.10.2017, Sonderbereich 0 - Verwaltungsführung - Büro des Bürgermeisters, Produktgruppen 02 - 05 Vorlage: 400/17

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den unterjährigen Bericht für den Sonderbereich 0 – Verwaltungsführung – Büro des Bürgermeisters, Produktgruppen 02 – 05 – mit dem Stand der Daten zum 31.10.2017 zur Kenntnis.

24. Beratung Stellenplan 2018, Sonderbereich 0 - Verwaltungsführung - Büro des Bürgermeisters, Produktgruppen 02 - 05 Vorlage: 392/17

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, den als Anlage beigefügten Stellenplan des Sonderbereiches 0 – Verwaltungsführung – Büro des Bürgermeisters, Produktgruppen 02 – 05 in den endgültigen Gesamtstellenplan der Stadt Rheine für das Jahr 2018 zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

25. Beratung Ergebnis- und Investitionsplan 2018 - 2021, Sonderbereich 0 - Verwaltungsführung - Büro des Bürgermeisters, Produktgruppen 02 - 05 Vorlage: 403/17

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, das Budget des Sonderbereichs 0 – Verwaltungsführung – Büro des Bürgermeisters, Produktgruppen 02 – 05 unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen in den endgültigen Ergebnis- und Investitionsplan zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

26. Teiljahresabschlussbericht 2016, Sonderbereich 9 - Zentrale Finanzleistungen Vorlage: 382/17

Beschluss:

Der Haupt-und Finanzausschuss nimmt den Teiljahresabschlussbericht 2016 für den Sonderbereich 9 – Zentrale Finanzleistungen – zur Kenntnis.

27. Berichtswesen 2017, Stichtag 31.10.2017 - Sonderbereich 9 - Zentrale Finanzleistungen Vorlage: 383/17

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den unterjährigen Bericht für den Sonderbereich 9 – Zentrale Finanzleistungen – mit dem Stand der Daten zum 31.10.2017 zur Kenntnis.

28. Eingaben an den Rat der Stadt bzw. an den Haupt- und Finanzausschuss

Herr Dr. Lüttmann berichtet über zwei Eingaben.

1. **Tempo 30 in Kanalhafen, Straße „Auf dem Brink“**

   Der Stadtteilbeirat Rodde/Kanalhafen beantragt auf Wunsch der Anlieger der Straße „Auf dem Brink“ eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h oder eine 30er-Zone für die vorgenannte Straße.

2. **Tempo 30 auf der Nahrodder Straße, zwischen dem Bahnübergang und der Straße „Im Lied“ und Geschwindigkeitsüberwachung an der Fernrodder Straße**

   Der Stadtteilbeirat Rodde/Kanalhafen weist darauf hin, dass viele Schulkinder im Bereich zwischen dem Bahnübergang und der Straße „Im Lied“ die Nahrodder Straße überqueren und beantragt ein Tempolimit von 30 km/h im vorgenannten Bereich.

   Außerdem werde sich darüber beklagt, dass das Tempolimit von 30 km/h auf der Fernrodder Straße von vielen Kraftfahrern nicht beachtet werde. Der Stadtteilbeirat Rodde/Kanalhafen bittet hier um eine Geschwindigkeitsüberwachung und das beidseitige Aufstellen von Geschwindigkeitsanzeigetafeln.

Herr Dr. Lüttmann schlägt vor, die beiden Eingaben an den Arbeitskreis Verkehr zu verweisen. Den Verfahrensvorschlägen wird nicht widersprochen.

29. Einwohnerfragestunde (spätestens um 19:00 Uhr)

Es folgen keine Wortmeldungen.

30. Anfragen und Anregungen

Es liegen keine Anfragen und Anregungen vor.

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 18:25 Uhr